

# Amtsblatt

Ausgabe A  
mit Offentl. Anzeigen.

## der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 24

Ausgegeben Liegnitz, den 13. Juni

1931

**Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.**

**Inhalt:** Inhaltsangabe der Nummern 21, 22, Teil I und 14, Teil II des Reichsgesetzblatts. Nr. 341. — Inhaltsangabe der Nummern 20 und 21 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 342. — Durchschnittspreise für Häute. Nr. 343. — Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Nr. 344. — Aufhebung einer Polizeiverordnung. Nr. 345. — Amtsbezirk Erlendorf. Nr. 346. — Kohnau (Riesengebirge). Nr. 347. — Ungemeinde Nieder-Reichenbach. Nr. 348. — Acetylenentwicker. Nr. 349. — Säugung der Wasserverforgungsgenossenschaft Wöhlstatt. Nr. 350. — Belobigung für Rettung aus Gefahr. Nr. 351. — Bezirksveränderungen im Kreise Sagan. Nr. 352. — Verlorener Wandergemeinschaft. Nr. 353. — Säugung des Zweckverbandes des Kreises Rothenburg Oberlausitz. Nr. 354. — Apothekerkammer für die Provinz Niederschlesien. Nr. 355. — Wahlen zur Zahnärztekammer für Preußen. Nr. 356. — Ortsstatut betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Haynau. Nr. 357. — Wegeinjehung im Amtsbezirk Hohenliebenthal. Nr. 358. — Ungültigkeitserklärung abhanden gekommener Ausweise. Nr. 359. — Personalnachrichten. Nr. 360 und 361.

### Inhalt des Reichsgesetzblatts.

**341.** Die Nummern 21 und 22 Teil I und 14 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931, vom 21. Mai 1931,

die Verordnung zur Ausführung des § 91 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vom 26. Mai 1931.

die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, vom 5. Juni 1931.

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 30. April 1931,

die Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu den Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und die Internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung, vom 4. Mai 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-englischen Abkommens über Änderung des Luftverkehrsabkommens vom 29. Juli 1927, vom 15. Mai 1931,

die Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr, vom 19. Mai 1931,

Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf je einer Ausstellung, vom 22. Mai 1931.

### Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

**342.** Die Nummern 20 und 21 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 13 600 das Gesetz über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährerträgen und von anderen Sicherheiten durch Gemeinden und Gemeindeverbände, vom 29. Mai 1931,

Nr. 13 601 das Gesetz zur Abänderung des Preussischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsammlung S. 23) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Januar 1929 (Gesetzsamml. S. 4), vom 29. Mai 1931,

Nr. 13 602 das Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zum Ausbau des staatlichen Bades Pyrmont, vom 29. Mai 1931,

Nr. 13 603 die Verordnung über Bildung einer zweiten Arbeiterkammer bei dem Arbeitsgericht in Stettin, vom 22. Mai 1931.

Nr. 13 604 das Polizeiverwaltungsgesetz, vom 1. Juni 1931,

Nr. 13 605 den Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze, vom 21. Mai 1931,

Nr. 13 606 desgleichen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

**343.** Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht der Allgemeinen Produkten-Aktien-Gesellschaft in Hamburg für Mai 1931:

Rohhäute 220/— cm . . . . .	R.# 10,— pro Stück
„ 200/219 cm . . . . .	7,40 „ „
„ —/199 cm . . . . .	4,20 „ „
Fohlenfelle . . . . .	3,— „ „

Rindhäute . . . . .	<i>R.M.</i>	—24	pro Pfund
Fresserfelle . . . . .	"	—28	" "
Kalbfelle . . . . .	"	—35	" "
Schaf- und Lammfelle . . . . .	"	—14	" "
Ziegenfelle, trocken . . . . .	"	1,—	Stück
Zidelfelle, trocken . . . . .	"	—20	" "

Dipruchtische Häute notierten 10% niedriger.

Berlin W. 9, den 2. Juni 1931.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
des Oberpräsidenten.**

**344.** Polizeiverordnung  
über den Verkehr mit Geheimmitteln  
und ähnlichen Arzneimitteln.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes  
über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850  
(G.S. S. 265) sowie der §§ 137, 139 und 140 des  
Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom  
30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird mit Zustimmung  
des Provinzialrates für den Umfang der Provinz  
Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Ge-  
heimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 6. Ja-  
nuar 1925 (Amtsbl. Reg. Breslau Seite 30, Lieg-  
nizh Seite 24) wird dahin geändert:

1. In der Anlage A der Polizeiverordnung  
werden die unter den Nummern 13, 24, 74 und  
97 aufgeführten Zubereitungen, nämlich:

Asthmapulver R. Schiffmanns (auch als Astma-  
dor),

Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthri-  
tischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wil-  
helms),

Nervinum Dr. Weil und

Sauerstoffpräparate des Instituts für Sauerstoff-  
heilverfahren in Berlin (auch als Hämazonpräparate)  
gestrichen.

2. In Anlage B der Polizeiverordnung werden  
die unter Nr. 17, 20 und 35 aufgeführten Mittel,  
nämlich:

Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf  
Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel),  
Komplexmittel, homöopathische, der Engelapothete  
(Jso-Werks) in Regensburg (auch als zusammengesetz-  
homöopathische oder elektro-homöopathische Mittel  
System Mattei) und

Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-  
homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf  
oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.),  
gestrichen und mit gleichem Wortlaut als Nr.  
47 a, 56 a und 101 a in Anlage A eingefügt.

3. Das Mittel Haemafal (auch als Dr. Schult-  
heiß blutreinigendes und nennstärkendes Haemafal)  
wird als Nr. 46 a neu in die Anlage A der Polizei-  
verordnung aufgenommen.

Breslau, den 8. Mai 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**345.** Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes  
über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30.

Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), der §§ 6,  
12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung  
vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265)  
und der Verordnung über Vermögensstrafen und  
Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt Seite  
44) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für  
den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes  
verordnet:

Einziger Artikel.

Die Polizeiverordnung über das Überfliegen von  
geschlossenen Ortschaften und Menschenansammlungen  
vom 30. März 1928 (Amtsblatt Breslau Seite 140,  
Liegenschaft Seite 66) wird aufgehoben.

Breslau, am 28. Mai 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**346.** Der bisherige Amtsbezirk Woiogtsdorf  
im Kreise Landeshut führt fortan die Bezeichnung  
„Amtsbezirk Erlendorf“.

Breslau, den 2. Juni 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten und der Regierung.**

**347.** Gemäß Runderlaß des Herrn Ministers des  
Innern vom 1. 8. 1892/9. 11. 1903 (M.Vl.B.  
S. 256/242) ordne ich hiermit von landespolizei-  
wegen an, daß die Gemeinde Rohrau, Kreis Lan-  
deshut fortan neben ihrem Ortsnamen die Be-  
legenheitsbezeichnung „(Riesengeb.)“ zu führen hat.

Die Anordnung der Bezeichnung: „Rohnau (Rie-  
sengeb.)“ tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Liegenschaft, den 2. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

**348.** Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom  
10. 1. 31 B. Re. 172/4 und vom 10. 4. 31  
B. Re. 172/14 sind eingemeindet worden:

A. aus der Gemeinde Nieder-Reichenbach in die  
Stadtgemeinde Reichenbach die südlich der Weißen-  
berger Chaussee gelegenen Parzellen 59/32, 469/28,  
470/119, 471/120, 468/121, 502/121 und 70/32,  
sowie Parzelle 67/35 Weißenberger Chaussee, und  
zwar bis zu dem Knie, das die Chaussee an der  
Nordostecke der Parzelle 61/34 und der Ecke des  
Schloßparkes bildet. Der von dem Knie ab in  
nordwestlicher Richtung führende Teil der Chaussee  
verbleibt bei der Gemeinde Nieder-Reichenbach, so-  
weit er dieser vor dem 10. Januar 1931 schon  
zugehörte.

B. aus der Stadtgemeinde Reichenbach in die  
Gemeinde Nieder-Reichenbach:

1. die nördlich an die Weißenberger Chaussee,  
westlich an den Weg von Schöps nach Reichenbach,  
südlich an das Grundstück Nlent und östlich an den  
Feldweg Parzelle 62/33 grenzende Parzelle 61/34,
2. die von der Parzelle 61/34 durch den Feldweg  
zu 1. getrennte Parzelle 85/32.

Liegenschaft, den 5. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

**349.** Auf die Zusammenstellung der auf Grund  
der Acetylenverordnung vom Deutschen Acetylen-  
auschuß im II. Halbjahr 1930 zugelassenen  
Acetylenentwickler und Wasservorlagen  
mache ich besonders aufmerksam; sie ist durch Erlaß  
des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom

1. Mai 1931 im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 9 Seite 120-123 abgedruckt.

Liegnitz, den 6. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

**350.** Die Satzung der Wasserversorgungsgenossenschaft Wahlstatt in Wahlstatt, Kreis Liegnitz habe ich auf Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. 4. 13 (GS. S. 53) am 30. März 1931 genehmigt. Sie enthält u. a. folgende Festsetzungen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen „Wasserversorgungsgenossenschaft Wahlstatt, Kreis Liegnitz“ und hat ihren Sitz in Wahlstatt.

§ 2. Die Genossenschaft besetzt nach dem allgemeinen Plane des Ingenieurs Alfred Müller in Liegnitz vom 24. Februar 1930 die Zuführung des für den Haushalts- und Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Trink- und Wirtschaftswassers durch eine Wasserrohranlage für die im Teilnehmerverzeichnis aufgeführten Grundstücke. Die Wasserlieferung geschieht durch die staatliche Bildungsanstalt in Wahlstatt auf Grund eines besonderen Vertrages, der dieser Satzung angefügt ist.

§ 16. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7),
2. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23),
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24),
4. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
5. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3, des Wassergesetzes,
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 17. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung ein und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach Maßgabe des § 5 auf.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Wahlstatt. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 8 Tagen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Kreisblatt des Kreises Liegnitz aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein vom Vorstande beschlossen wird.

Der Vorsteher hat neben anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben:

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

Liegnitz, den 6. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

**351.** Der Kaufmann Ferdinand Dorn in Landes- hut i. Schl., Kreis Landeshut, hat am 5. Mai d. Js. den 6jährigen Schulknaben Hans Drecher aus dem Mühlgraben bei Landeshut vom Tode des Ertrintens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Liegnitz, den 8. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

**352.** Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 19. Juli 1930 -- Ma 88/30 -- ist die sogenannte Industriefiedlung Theuern, bestehend aus den Parzellen Gemartung Theuern

Artbl.	Parz.	29	in Größe von	5,93,90 ha
„	4	31	„	52,60 „
„	4	34	„	1,47,10 „
„	4	46	„	34,50 „
„	4	47	„	52,70 „
„	4		„	5,00 „
„	4	93/33	„	29,70 „
„	4	94/35	„	2,95,07 „
„	4	106/50	„	14,72 „
„	4	108/55	„	1,14,75 „
„	4	115/44	„	43,42 „
„	4	116/45	„	19,46 „
„	4	117/45	„	16,71 „
„	4	121/56 etc.	„	2,17,06 „
„	4	122/56 etc.	„	64,86 „
„	4	123/37	„	13,38 „
„	4	124/38 etc.	„	11,29 „
„	4	125/39	„	6,32 „
„	4	129/48	„	0,37 „
„	4	130/40 etc.	„	0,48 „
„	4	131/32	„	1,75 „
„	4	133/50	„	7,11 „
„	4	134/50	„	3,40 „
„	4	135/50	„	2,22 „
„	4	137/56	„	0,50 „
„	4	143/57	„	1,33,54 „
„	4		„	12,74 „
„	4	144/57	„	12,96 „
„	4	146/18 etc.	„	4,78,91 „
„	4	175/51 etc.	„	2,45 „
„	4		„	6,02 „
„	4	176/51 etc.	„	0,39 „
„	4	179/54	„	51,06 „
„	4	180/56	„	0,19 „
„	4		„	7,21 „
„	4	181/57 etc.	„	83,38 „
„	4	182/41	„	8,24 „
„	4	183/41	„	6,84 „
„	4	184/42	„	6,77 „
„	4	185/43	„	34,78 „
„	4	186/43	„	12,55 „
„	4	187/57 etc.	„	46,78 „
„	4		„	1,97,12 „
„	4	189/54	„	32,42 „
„	4	191/56	„	96,54 „
„	4		„	1,42 „
„	4	193/56	„	35,78 „
„	4	194/56	„	72,58 „
„	4	194/56	„	10,00 „

Artbl.	Parz.	Jahr	in Größe	von	0,24,31 ha
					2,10 "
"	4	196/30	"	"	9,38 "
"	4	197/32	"	"	6,79 "
"	4	200/32	"	"	0,99 "
"	4	201/54	"	"	2,60 "
"	4	202/54	"	"	36,76 "
"	4	203/54	"	"	10,00 "
"	4	203/54	"	"	18,30 "
"	4	204/54	"	"	40,64 "
"	4	205/30	"	"	8,62 "
"	4	206/30	"	"	9,35 "
"	4	206/30	"	"	8,61 "
"	4	207/30	"	"	8,37 "
"	4	207/30	"	"	10,42,83 "
"	4	208/57	"	"	2,29 "
"	4	209/57	"	"	40,00 "
"	4	210/57	"	"	24,47 "
"	4	210/57	"	"	1,40 "
"	4	211/16	"	"	80,75 "
"	4	212/35	"	"	10,00 "
"	4	217/54	"	"	2,33,57 "
"	4	218/50	"	"	16,49 "
"	4	219/50	"	"	4,27 "
"	4	220/56	"	"	0,04 "
"	4	222/54	"	"	0,48 "
"	4	223/54	"	"	0,16 "
"	4	223/54	"	"	14,34 "
"	4	224/40	"	"	23,79 "
"	4	225/40	"	"	4,43 "
"	4	226/40	"	"	0,41 "
"	4	227/49	"	"	0,25 "
"	4	228/49	"	"	5,92 "
"	4	229/49	"	"	0,66 "
"	4	230/49	"	"	9,56 "
"	4	231/49	"	"	4,83 "
"	4	232/48	"	"	13,14 "
"	4	232/48	"	"	5,27 "
"	4	231/49	"	"	18,53 "
"	4	232/48	"	"	78,77 "

aus dem Gemeindebezirk Theuern abgetrennt und in der Gesamtgröße von 49 ha 22 a und 51 qm mit dem Stadtbezirk Raumburg a. B. vereinigt worden.

Liegniß, den 8. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.**

**353.** Der in Verlust geratene Wandergewerbeschein Nr. 224 des Reinhold Ullrich aus Görlitz, Leipziger Str. Nr. 20 a wird hiermit für ungültig erklärt.

Liegniß, den 2. Juni 1931. Bezirksausschuß.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**354.** Sitzung des Zweckverbandes des Kreises Rothenburg Oberlausitz und der Stadt Rothenburg (Lausitz).

#### **Benennung und Sitz.**

§ 1. Der Kreis Rothenburg Oberlausitz und die Stadt Rothenburg (Lausitz) verbinden sich unter der Benennung:

„Zweckverband des Kreises Rothenburg Oberlausitz und der Stadt Rothenburg (Lausitz)“

zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des Zweckverbandgesetzes vom 19. Juli 1911 (GS. Seite 115 ff.), auf die Dauer von 30 Jahren.

Sitz des Zweckverbandes ist Rothenburg (Lausitz).

Die Dauer des Zweckverbandes gilt jeweils um weitere 10 Jahre verlängert, sofern nicht vor Ablauf des vorletzten Geschäftsjahres, erstmalig bis zum 1. April 1960, die Kündigung durch eines der beiden Verbandsmitglieder erfolgt.

#### **Zweck.**

§ 2. Zweck des Verbandes ist der sachungsmäßige Betrieb einer öffentlichen Sparkasse unter der Bezeichnung:

„Kreis- und Stadtsparkasse Rothenburg (Lausitz)“.

§ 3. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die seit-herige Städtische Sparkasse in Rothenburg (Lausitz) zu betreiben. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Kreise Rothenburg Oberlausitz während der Dauer des Zweckverbandvertrages keine andere Geld- und Kreditanstalt einzurichten, zu unterhalten, sich daran zu beteiligen oder eine Interessengemeinschaft oder ähnliches mit einer anderen einzugehen. Dagegen soll die Verbandskasse jederzeit berechtigt sein, Außenstellen im Kreise Rothenburg Oberlausitz einzurichten.

#### **Verbandsorgane.**

§ 4. Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsvorsitzer,
- b) der Verbandsausschuß,
- c) der Verwaltungsrat.

#### **Verbandsvorsitzer.**

§ 5. Die Geschäfte des Verbandsvorsitzers werden das erstmalig vom Bürgermeister der Stadt Rothenburg (Lausitz) auf die Dauer von 5 Jahren, dann abwechselnd von zwei zu zwei Jahren vom Vorsitzenden des Kreis- und Stadt-Verbandsausschusses des Kreises Rothenburg Oberlausitz und vom Bürgermeister der Stadt Rothenburg (Lausitz) jeweils für zwei Jahre geführt, soweit nicht mit Zustimmung des Verbandsausschusses über die Vornahme und Dauer des Wechsels eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Bei Verhinderung vertreten sich die Genannten gegenseitig. Sind beide an der Geschäftsführung verhindert, so tritt an die Stelle des Verbandsvorsitzers sein gesetzlicher Vertreter.

Der Verbandsvorsitzer hat den Geschäftsverkehr zu leiten und zu überwachen, stellt mit Zustimmung des Verbandsausschusses die Verbandsbeamten und Angestellten an und vollzieht die Urkunden, welche den Verband verpflichten sollen. Er ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.

#### **Verbandsausschuß.**

§ 6. Der Verbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kreis- und Stadt-Verbandsausschusses des Kreises Rothenburg Oberlausitz und dem Bürgermeister der Stadt Rothenburg (Lausitz) und aus 6 Abgeordneten und Stellvertretern, von denen jedes Verbandsmitglied 3 Abgeordnete und 3 Stellvertreter, darunter min-

destens je 1 Kreisauschuß- und 1 Magistratsmitglied stellt.

Als Mitglieder dürfen nur solche Personen bestimmt und gewählt werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und die nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Vorstandsmitglieder und Angestellte nicht öffentlichrechtlicher Unternehmungen sind, die Sparanlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehensgeschäfte betreiben.

Die Wahlzeit der Abgeordneten und der Stellvertreter jedes Verbandsgliedes deckt sich mit der Amtsdauer der die Abgeordneten wählenden kommunalen Körperschaft.

Die Stellvertreter sind im Falle der Behinderung von Abgeordneten verpflichtet, für sie einzutreten. Die Abgeordneten bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange in Tätigkeit, bis die Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig.

Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher. Der Verbandsauschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Verbandsvorsteher von jedem Verbandsgliede wenigstens zwei Vertreter anwesend sind.

Die Beschlußfassung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und einem von ihm zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Als Schriftführer kann ein Spartassenbeamter zugezogen werden.

bleibt eine Versammlung mangels ausreichender Stimmzahl beschlußunfähig, so kann eine zweite zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen vierzehn Tagen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen endgültig beschließen. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Versammlung hinzuweisen.

Die Ausschüttung wird vom Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Tage vorher anberaumt.

Auf Verlangen von vier Ausschußmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung einberufen.

Der Leiter der Verbandssasse kann zu den Sitzungen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§ 7. Der Verbandsauschuß wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Rasse. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- b) Erlaß und Änderung der Satzung der Verbandssparkasse,
- c) Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung,
- d) Verwendung des Verbandsvermögens und des Reingewinnes, soweit die Satzung nicht bereits Bestimmungen darüber enthält,
- e) Aufnahme von Anleihen,
- f) die Errichtung von Beamtenstellen und deren Befehung, sowie die Annahme von Angestellten,

g) Geschäftsanweisung für den Verwaltungsrat und die Kassenverwaltung und Vollmachten für Beamte und Angestellte,

h) Beschwerden gegen Bescheide und Anordnungen des Verwaltungsrates,

i) die Errichtung von Zweigstellen.

Beschlüsse über die unter e aufgeführten Gegenstände bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksauschuß. Ein Beschluß über Abänderungen der Satzungen, Verwendung des Verbandsvermögens und Reingewinnes, Errichtung von Beamtenstellen müssen in Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern des Verbandsauschusses gefaßt sein.

Der Verbandsauschuß muß wenigstens einmal in jedem Jahre zusammentreten.

### Verwaltungsrat.

§ 8. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Spartasse des Kreises Rothenburg Oberlausitz und der Stadt Rothenburg (Lausitz) und seine Obliegenheiten werden durch die Satzung der Spartasse bestimmt.

Ihm gehört ohne Wahl der Leiter der Spartasse mit beratender Stimme an.

Er leitet die Geschäfte der Spartasse nach den Bestimmungen dieser Satzung und der von dem Verbandsauschuß erlassenen Geschäftsanweisung.

Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

### Geschäftsbestimmungen.

§ 9. Der Geschäftsbetrieb der Spartasse wird durch eine besondere Satzung geregelt. Bis zur Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gelten die bisherigen Satzungen der Spartasse der Stadt Rothenburg (Lausitz). Für die Spartasse gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

### Satzung.

§ 10. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach außen haftet dieser allein. Dem Verbande gegenüber haften die Verbandsglieder zu gleichen Teilen mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft, nachdem zunächst Betriebskapital und Sicherheitsrücklage verwendet worden ist.

### Reingewinn.

§ 11. Aus den bei der Rechnungslegung der Spartasse am Jahreschluß sich ergebenden Überschüssen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

Die Höhe dieser Sicherheitsrücklage und die Verwendung der Überschüsse richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Spartassenbeständen in Inhaberpapieren vom 23. Dezember 1912 (GS. 1913 Seite 3).

Die Verteilung des Reingewinnes der Spartasse an die Verbandsglieder erfolgt nach Vornahme der satzungsmäßigen und gesetzlichen Rücklage zu gleichen Teilen.

### Übernahme.

§ 12. Die Beamten und Angestellten der bisherigen Städtischen Spartasse Rothenburg (Lausitz) werden von der Verbandssparkasse zu ihren bisherigen Anstellungsbedingungen übernommen.

**Verbandsgericht.**

§ 13. Falls über eine Angelegenheit, die eines der beiden Verbandsmitglieder ausschließlich betrifft, eine Einigung nicht zu erzielen ist, oder falls ein Verbandsmitglied sich durch einen Beschluß des Verbandsausschusses benachteiligt fühlt, muß der Beratungsgegenstand auf Antrag des Verbandsmitgliedes einem besonderen Verbandsgericht übergeben werden. Dieses besteht aus dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter, je einem Vertreter (Verbandsausschußmitglied) der Zweckverbandsglieder und dem Vorsitzenden des Niederschlesischen Sparkassenverbandes oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden. Das Verbandsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

**Auflösung.**

§ 14. Eine vorzeitige Auflösung des Zweckverbandes, sowie die Verlegung des Sitzes ist nur mit einer  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit zulässig. Im Falle der Kündigung oder anderweitigen Auflösung des Zweckverbandes oder der Auflösung der Verbandsparkasse erfolgt die Auseinandersetzung nach folgenden Gesichtspunkten:

a) das bis zum Tage der Geschäftseröffnung der Verbandsparkasse von den einzelnen Verbandsmitgliedern eingebrachte Inventar wird von dem Zweckverband zu dem Zeitwert übernommen. Bezüglich sämtlicher nach der Geschäftseröffnung erfolgter Neuanschaffungen sowie der Verstärkungen der gesellschaftlichen Rücklagen erfolgt eine Auseinandersetzung im Verhältnis der Gewinn- und Verlustbeteiligung der beiden Verbandsmitglieder.

b) der von jedem Verbandsmitgliede in den Zweckverband eingebrachte Geschäftsanteil ist mit den aufgelaufenen Zinsen wieder herauszugeben, nachdem etwaige Verluste gedeckt worden sind. Die Liquidation wird durch den Verbandsausschuß geführt.

**Bekanntmachungen.**

§ 15. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch das amtliche Rothenburger Kreisblatt und den Rothenburger Anzeiger.

**Mitgliedschaft.**

§ 16. Der Verband hat dem Niederschlesischen Sparkassenverband als Mitglied beizutreten. Rothenburg (Lausitz), den 30. März 1931.

**Der Kreistag.**

gez. Merz, gez. Barthel, Irion, gez. Säger, Vorsitzender. Schmidt, Protokollführer. U. S. Unterschriftszeugen.

Die vorstehende Satzung ist von den städtischen Körperschaften am 5. März/19. März 1931 beschlossen.

Rothenburg (Lausitz), den 28. April 1931.

**Der Magistrat.**

U. S. gez. Stolzenberg.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 1. Mai 1931 auf die Anträge des Kreisausschusses und des Magistrats in Rothenburg O.L. und der zustimmenden Beschlüsse:

a) des Kreistages in Rothenburg O.L. vom 30. März 1931 Nr. 10 der Tagesordnung, b) der Stadtverordnetenversammlung Rothenburg O.L. vom 19. März 1931 beschlossen:

1. Gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (GS. S. 115) werden zum Betriebe einer öffentlichen Sparkasse unter der Bezeichnung: „Kreis- und Stadtsparkasse Rothenburg (Lausitz)“ der Kreis und die Stadtgemeinde Rothenburg O.L. zu einem Zweckverbande verbunden.

2. Die diesem Beschlusse als Anlage beigelegte Satzung vom 5., 19., 30. März 1931 des zu 1 bezeichneten Zweckverbandes wird auf Grund des § 9 Abs. 1 des oben erwähnten Gesetzes genehmigt.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.

U. S. gez. von Schulz-Hausmann.

Beschluß. B. No. Nr. 393/36.

**355. Apothekerkammer**

für die Provinz Niederschlesien.

Hierdurch wird bekannt gegeben, daß die Wählerliste zur Apothekerkammerwahl in der Zeit vom 25. Juli bis zum 10. August 1931 für die Stadtkreise im Rathause, für die Landkreise im Kreishause ausliegen werden. Einsprüche gegen diese Liste sind innerhalb von acht Tagen nach Ende der Auslegung bei dem Vorsitzenden der Apothekerkammer, Apotheker Hugo Bathe, Breslau V., Höfchenstr. 7, schriftlich anzubringen.

Breslau, 30. Mai 1931.

Der Wahlleiter. gez. Bathe.

**356. Wahlen zur Zahnärztekammer für Preußen.**

In der Zeit vom 14.-21. November d. Js. finden die Neuwahlen statt.

Vom 4.-17. Juli werden die Wählerlisten in den Landkreisen im Kreishause, in den Stadtkreisen im Rathause zur Einsicht der Beteiligten ausliegen.

Einsprüche gegen die Wählerliste sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Unterzeichneten anzubringen. Dieser hat innerhalb 8 Tagen über den Einspruch zu entscheiden. Seine Entscheidung kann binnen 8 Tagen durch Beschwerde bei dem Minister für Volkswohlfahrt angefochten werden, der endgültig entscheidet.

Breslau 5, den 1. Juni 1931.

Lauenhienplatz 7.

Dr. Paul Treuenfels,

Vorsitzender der Zahnärztekammer für Preußen.

**357.**

**Ortsstatut**

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Hannau i. Schles.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Juli 1914 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 mit Zustimmung der Polizeiverwaltung folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige einschließlich der Bordsteine, der Schneeräumung, des Bestreuens mit abtupfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte, des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwicklung während des Kehrens und der Grasbeseitigung auf den Bürgersteigen wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt, gleichviel, ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Reinigungspflicht sich nicht auf Abfuhr von Schnee- und Eishaufen bezieht, die durch die Verpflichteten zusammengebracht und auf den Fahrweg geschafft worden sind; die Künsteine müssen jedoch von Ablagerungen frei bleiben. An denjenigen Stellen, an denen ausgebauter Bürgersteige nicht vorhanden sind, treten hinsichtlich der vorgenannten Verpflichtungen die dem Fußgängerverkehr dienenden Wege Teile in der Breite von 2 Meter vor den Häusern bzw. Grundstücksgrenzen.

§ 2. In besonders gearteten Fällen kann der Magistrat die Verpflichteten von der Reinigungspflicht entbinden.

Macht der Magistrat hiervon Gebrauch, so liegt der Stadt die Reinigungspflicht ob.

§ 3. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch drittlich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) gleichgestellt.

§ 4. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Plätze und Strahendämme einschließlich der Schneeräumung, Abfuhr der von den Verpflichteten zusammengebrachten Schnee- und Eishaufen, zur Reinigung der Marktplätze unmittelbar nach beendeter Markt und zur Besprengung der Straßen übernimmt die Stadtgemeinde Haynau, die auch bei Leistungsunfähigkeit der Anlieger an ihrer Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 5. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlichrechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist jederzeit widerruflich.

§ 6. Die nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zur ihrer Unterhaltung öffentlichrechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 7. Die Stadtgemeinde übernimmt es, auf Antrag der Beteiligten Einrichtungen zu treffen, die den Anliegern es erleichtern, sich gemeinschaftlich

gegen die Haftpflicht zu versichern, bei sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtungen ausgesetzt sein würden. In diesem Zweck hat die Verpflichteten berechtigt, sich in eine beim Magistrat offenliegende Liste einzutragen.

§ 8. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Haynau, den 16. Juni, 1. September, 17. Oktober 1914.

Der Magistrat

St. Schmidt. Vorstehend  
Haynau, den 3. Juli, 11. September, 5. November 1914.

Die Stadtverordnetenversammlung

Tamm. Kohr. Wächter. Tollbauer

Vorstehendes Ortsstatut wird nach Zustimmung der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1862 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Zustandigkeitgesetzes vom 1. August 1883 und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912, mit der Maßgabe befestigt, daß in § 1 des Ortsstatuts hinter dem Worte „Straßenräume“ die Worte einzufügen sind:

„wozu auch die Künsteine gehören“.

Haynau, den 11. Dezember 1914.

(V. 3.)

Namens des Bezugsansuchers

Der Vorstehende. J. R. Unterschrift.

**358.** Die Gemeindevertretung von Hohenliebenenthal hat bei mir den Antrag gestellt, die von Schönwaldbauerstraße, Markt 1 Nr. 67 zum Markt 2 Nr. 27 der Gemarkungslarte als öffentlichen Weg einzuschieben.

Auf Grund des § 57 des Zustandigkeitgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich belanntgegeben, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei dem unterschriebenen Amtsvorsteher geltend zu machen. Die Gemarkungslarten, in welchen der fragliche Weg bezeichnet ist, liegen bei mir während der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht aus.

Hohenliebenenthal, den 9. Juni 1914.

Der Amtsvorsteher.

**359.** Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Bescheinigung vom 2. 11. 1908 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 27 501 für den Arbeiter Richard Robelt in Klein Krauchen, Krs. Kunzlau.

2. Zulassungsbefcheinigung vom 12. 9. 1907 für den Kraftwagen I K 41 273 für Gustav Leutner in Reijisch.

3. Bescheinigung vom 8. 1. 1907 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug

I K 49871 für den Maurer Gustav Schmidt in Ruhland.

4. Bescheinigung vom 4. 7. 1928 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kleinkraftsfahrrad I K 52975 für Bauunternehmer Hermann Effmert, Vogelsdorf Kr. Landeshut Nr. 27.

5. Zulassungsbescheinigung vom 3. 5. 1930 für den Kraftwagen I K 56912 für Fa. Bauhütte G. m. b. H. Liegnitz, Haagbaraden.

6. Führerschein vom 9. 5. 1930 für Geschäftsführer Willibald Rehner, geb. 15. 8. 1896 in Bernsbach, wohnhaft in Liegnitz, Sofienstr. 3.

7. Führerschein vom 12. 10. 1928 für Willi Erich Ludwig, geb. 20. 7. 1904 in Wittmannsdorf, Kreis Ludau, wohnhaft in Lüben in Schlesien.

8. Bescheinigung vom 5. 7. 1928 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kleinkraft-

fahrrad I K 87020 für Zimmermann Reinhard Lange, Reuthau.

9. Bescheinigung vom 8. 5. 1929 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kleinkraftsfahrrad I K 87521 für Alfred Silz, Wittgendorf.

#### Personalmeldungen.

**360.** Die Frauenreferentin Dr. Irene Miehner ist ab 1. Juni 1931 zur Regierungsrätin bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Liegnitz, den 9. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

**361.** Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:  
1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei dem Amtsgericht Breslau und bei der Staatsanwaltschaft in Dels, 1 Justizwachtmeisterstelle bei dem Amtsgericht Schweidnitz.

---

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von Oscar Heinze, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz.